

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 4. Februar 2016 — GFKL Financial Services/Kommission

(Rechtssache T-620/11) <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen — Deutsche steuerrechtliche Bestimmungen über den Verlustvortrag auf die künftigen Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Individuelle Betroffenheit — Zulässigkeit — Begriff der staatlichen Beihilfe — Selektiver Charakter — Natur und innerer Aufbau des Steuersystems — Staatliche Mittel — Begründungspflicht — Vertrauensschutz)*

(2016/C 106/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Parteien

*Klägerin:* GFKL Financial Services AG (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Schweda, S. Schultes-Schnitzlein, J. Eggers und M. Knebelsberger, dann Rechtsanwälte M. Schweda, J. Eggers, M. Knebelsberger und F. Loose)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Maxian Rusche, M. Adam und R. Lyal, dann T. Maxian Rusche, R. Lyal und M. Noll-Ehlers)

*Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und K. Petersen)

## Gegenstand

Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ (Abl. L 235, S. 26)

## Tenor

1. Die Einrede der Unzulässigkeit wird zurückgewiesen.
2. Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.
3. Die GFKL Financial Services AG trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der Europäischen Kommission. Die Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.
4. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> Abl. C 39 vom 11.2.2012.

Urteil des Gerichts vom 4. Februar 2016 — Isotis/Kommission

(Rechtssache T-562/13) <sup>(1)</sup>

*(Schiedsklausel — Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Vertrag REACH112 — Rückzahlung der gezahlten Vorschüsse — Förderfähige Kosten)*

(2016/C 106/32)

Verfahrenssprache: Griechisch

## Parteien

*Klägerin:* Koinonia Tis Plioroforias Anoichti Stis Eidikes Anagkes — Isotis (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Skliris)